

# Fachspezifischer Teil

## Geographie

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

### 2-Fächer

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat am 12.02.2025 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 24.05.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2022, S. 579) beschlossen, der in der 186. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 12.03.2025 befürwortet und in der 419. Sitzung des Präsidiums am 03.04.2025 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2025, S. 639).

### § 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Geographie des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften.

### § 2 Aufbau des Studiums

„Geographie“ kann als Haupt-, Kern- oder als Nebenfach studiert werden.

### § 3 Geographie als Hauptfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium „Geographie“ erfordert im Hauptfach den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 84 Leistungspunkten (LP). <sup>2</sup>Es umfasst einen Pflichtbereich von elf Modulen im Umfang von 76 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 8 LP und eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP. <sup>3</sup>Die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen (Prüfungsleistungen und ggfs. Studiennachweise) ergeben sich aus den *Modulbeschreibungen für das Fach „Geographie“ im 2-Fächer-Bachelorstudiengang*.

Sem. <sup>1</sup>	Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	SL <sup>2</sup>	PL <sup>3</sup>	Voraussetzungen
1.	GEO-EINF-HF-KF	Einführung in die Geographie (HF-KF)	6	10	3	-	-
1.-2.	GEO-IAG-I-HF	Grundlagen in der Integrativen und Angewandten Geographie I (HF)	5	10	-	2	-
1.	GEO-METH-I-HF-KF	Grundlagen Methoden (HF-KF)	2	4	-	1	-
2.	GEO-HG-I	Grundlagen Humangeographie I	4	8	-	2	GEO-EINF(-HF-KF)
2.	GEO-PG-I	Grundlagen Physische Geographie I	4	8	-	2	GEO-EINF(-HF-KF)
2.	GEO-DAT-I	Geodaten I: Strukturen	4	7	1	2	-
3.	GEO-HG-II	Grundlagen Humangeographie II	4	7	1	1	GEO-EINF(-HF-KF)
3.-4.	GEO-PG-II	Grundlagen Physische Geographie II	4	7	1	1	GEO-EINF(-HF-KF)
3.	GEO-IAG-II-HF	Grundlagen in der Integrativen und Angewandten Geographie II (HF)	2	5	1	1	GEO-EINF(-HF-KF)

<sup>1</sup> Empfohlenes Semester

<sup>2</sup> Studiennachweise

<sup>3</sup> Prüfungsleistungen

4.	GEO-V-HF	Vertiefung Geographie I (HF)	2	5	-	1	GEO-EINF(-HF-KF), GEO-HG-I oder GEO-PG-I
4.	GEO-METH-IV	Vertiefung Methoden	2	5	-	1	GEO-METH-I(-HF-KF), GEO-DAT-I
		<b>Summe Pflichtbereich</b>	<b>39</b>	<b>76</b>			
<b>Sem.</b>	<b>Identifizier</b>	<b>Wahlpflichtbereich</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>SL</b>	<b>PL</b>	<b>Voraussetzungen</b>
3.	GEO-DID	Geographiedidaktik I	4	8	-	2	GEO-EINF(-HF-KF)
		oder					
3.	GEO-DAT-II	Geodaten II: Analyse	4	8	2	1	GEO-DAT-I
		<b>Summe Wahlpflichtbereich</b>	<b>4</b>	<b>8</b>			
		<b>Gesamtsumme</b>	<b>43</b>	<b>84</b>			

- (2) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich sind Module und/oder Veranstaltungen im Umfang von 8 LP zu wählen. <sup>2</sup>Studierende, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Fachmaster anzuschließen, sollten im Wahlpflichtbereich den Bereich Geodaten II: Analyse (Modul GEO-DAT-II) wählen. <sup>3</sup>Studierende, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Lehrermaster anzuschließen, müssen das Modul GEO-DID wählen.
- (3) Diejenigen Studierenden, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Fachmaster anzuschließen, sollten zur fachwissenschaftlichen Vertiefung aus dem Professionalisierungsbereich 14 LP aus dem Lehrangebot der Geographie (GEO-FV) bzw. der Universität (GEO-SG) studieren.

#### § 4 Geographie als Kernfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium „Geographie“ erfordert im Kernfach den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 LP. <sup>2</sup>Es umfasst einen Pflichtbereich von acht Modulen im Umfang von 55 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 8 LP. <sup>3</sup>Es besteht die Möglichkeit eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen. <sup>4</sup>Die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen (Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise) ergeben sich aus den *Modulbeschreibungen für das Fach „Geographie“ im 2-Fächer-Bachelorstudiengang*.

Sem. <sup>4</sup>	Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	SL <sup>5</sup>	PL <sup>6</sup>	Voraussetzungen
1.	GEO-EINF-HF-KF	Einführung in die Geographie (HF-KF)	6	10	3	-	-
1.-2.	GEO-IAG-I-KF-NF	Grundlagen in der Integrativen und Angewandten Geographie I (KF-NF)	3	4	1	-	-
1.	GEO-METH-I-HF-KF	Grundlagen Methoden (HF-KF)	2	4	-	1	-
2.	GEO-HG-I	Grundlagen Humangeographie I	4	8	-	2	GEO-EINF(-HF-KF)
2.	GEO-PG-I	Grundlagen Physische Geographie I	4	8	-	2	GEO-EINF(-HF-KF)
2.	GEO-DAT-I	Geodaten I: Strukturen	4	7	1	2	-
3.	GEO-HG-II	Grundlagen Humangeographie II	4	7	1	1	GEO-EINF(-HF-KF)
3.-4.	GEO-PG-II	Grundlagen Physische Geographie II	4	7	1	1	GEO-EINF(-HF-KF)
		<b>Summe Pflichtbereich</b>	<b>31</b>	<b>55</b>			

<sup>4</sup> Empfohlenes Semester

<sup>5</sup> Studiennachweise

<sup>6</sup> Prüfungsleistungen

Sem.	Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	SL	PL	Voraussetzungen
3.	GEO-DID	Geographiedidaktik I	4	8	-	2	GEO-EINF(-HF-KF)
oder							
3.	GEO-DAT-II	Geodaten II: Analyse	4	8	2	1	GEO-DAT-I
		<b>Summe Wahlpflichtbereich</b>	<b>4</b>	<b>8</b>			
		<b>Gesamtsumme</b>	<b>35</b>	<b>63</b>			

- (2) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich sind Module und/oder Veranstaltungen im Umfang von 8 LP zu wählen. <sup>2</sup>Studierende, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Fachmaster anzuschließen, sollten im Wahlpflichtbereich den Bereich Geodaten II: Analyse (Modul GEO-DAT-II) wählen. <sup>3</sup>Studierende, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Lehrermaster anzuschließen, müssen das Modul GEO-DID wählen.
- (3) Diejenigen Studierenden, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Fachmaster anzuschließen, sollten zur fachwissenschaftlichen Vertiefung aus dem Professionalisierungsbereich 14 LP aus dem Lehrangebot der Geographie (GEO-FV) bzw. der Universität (GEO-SG) studieren.

## § 5 Geographie als Nebenfach

<sup>1</sup>Das Studium „Geographie“ erfordert im Nebenfach den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten (LP). <sup>2</sup>Es umfasst einen Pflichtbereich von acht Modulen im Umfang von 42 LP. <sup>3</sup>Die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen, Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der *Modulbeschreibungen für das Fach „Geographie“ im 2-Fächer-Bachelorstudiengang*.

Sem. <sup>7</sup>	Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	SL <sup>8</sup>	PL <sup>9</sup>	Voraussetzungen
1.	GEO-EINF-NF	Einführung in die Geographie (NF)	4	8	2	-	-
1.-2.	GEO-IAG-I-KF-NF	Grundlagen in der Integrativen und Angewandten Geographie I (KF-NF)	3	4	1	-	-
2.	GEO-HG-I-NF	Grundlagen Humangeographie I (NF)	2	4	-	1	GEO-EINF(-HF-KF)
2.	GEO-PG-I-NF	Grundlagen Physische Geographie I (NF)	2	4	-	1	GEO-EINF(-HF-KF)
3.	GEO-HG-II-NF	Grundlagen Humangeographie II (NF)	2	4	-	1	GEO-EINF(-HF-KF)
3.-4.	GEO-PG-II-NF	Grundlagen Physische Geographie II (NF)	2	4	-	1	GEO-EINF(-HF-KF)
2.-4.	GEO-GL-NF	Grundlagen Geographie (Nebenfach)	4	7	1	1	GEO-EINF(-HF-KF)
4.	GEO-DAT-I	Geodaten I: Strukturen	4	7	1	2	-
		<b>Gesamtsumme</b>	<b>35</b>	<b>63</b>			

## § 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren mit jeweils einer digitalen Version (PDF) im zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

<sup>7</sup> Empfohlenes Semester

<sup>8</sup> Studiennachweise

<sup>9</sup> Prüfungsleistungen

## § 7 Gesamtergebnis der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß §§ 3, 4, 5 bestanden und mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Fachprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die studienbegleitenden (Teil-)Prüfungsleistungen.

## § 8 Professionalisierungsbereich

- (1) Studierende, die sich nach dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges auf den Zugang zu einem Fachmaster in Geographie hin orientieren, müssen im Professionalisierungsbereich Veranstaltungen im Umfang von 28 LP nachweisen, wovon 14 LP im Bereich der allgemeinen fachbezogenen Schlüsselkompetenzen (4 Schritte Modell plus 4 LP frei wählbar) und 14 LP in der fachwissenschaftlichen Vertiefung (GEO-FV, GEO-SG) erworben werden sollten.
- (2) <sup>1</sup>Für den Erwerb der fachbezogenen Schlüsselkompetenzen (4 Schritte) bietet das Fach Geographie regelmäßig Veranstaltungen oder anrechenbare Leistungen an (Schritt 1–3: je 2 LP, Schritt 4: 4 LP). <sup>2</sup>Diese werden ständig auf der institutseigenen Homepage veröffentlicht.
- (3) Studierende, die sich nach dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges auf den Zugang zu einem Lehrermaster (M.Ed.) hin orientieren, müssen 28 LP im Profildbereich 1 nachweisen (§ 4 Absatz 4 Satz 2a) studiengangspezifische Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang].
- (4) Studierende, die sich nach dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges auf den Eintritt in das Berufsleben hin orientieren, müssen im Professionalisierungsbereich Veranstaltungen im Umfang von 28 LP nachweisen, wovon 14 LP im Bereich der allgemeinen fachbezogenen Schlüsselkompetenzen (4 Schritte Modell plus 4 LP frei wählbar) und 14 LP frei wählbar aus dem fächerübergreifenden Angebot der Universität erworben werden müssen.
- (5) Über Ausnahmen von den o. g. Regelungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden.

## § 9 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Geographie besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang.
- (2) <sup>1</sup>Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: <sup>2</sup>Das Praktikum soll den Studierenden in den Bereichen und Berufsfeldern der Geographie
  - Einblicke in berufspraktisch relevante Handlungsfelder geben,
  - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der geographischen Praxis eröffnen sowie
  - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil ermöglichen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Praktikum umfasst in der Regel fünf Wochen (Vollzeit) und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. <sup>2</sup>Insgesamt können Praktika mit maximal 14 LP bestätigt werden. <sup>3</sup>Die Studierenden können das fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Studierende sollte vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.

- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die Anerkennung des Praktikums setzt die Anfertigung und Abgabe eines Praktikumsberichts voraus. <sup>2</sup>Der Praktikumsbericht hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. <sup>3</sup>Er enthält auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen.
- (7) <sup>1</sup>Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums bzw. über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage der Bestätigung des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z. B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). <sup>2</sup>Im Falle der Anerkennung stellen sie ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

## **§ 10 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieser fachspezifische Teil tritt nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die bereits im Wintersemester 2024/25 im fachspezifischen Teil „Geographie“ zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang eingeschrieben waren, gilt weiterhin der fachspezifische Teil „Geographie“ zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang in der Fassung vom 25.04.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2017, S. 145).
- (3) <sup>1</sup>Der bisherige fachspezifische Teil „Geographie“ zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang in der Fassung vom 25.04.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2017, S. 145) tritt zum 30.09.2028 endgültig außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende nach Absatz 2 unterfallen ab dem 01.10.2028 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil „Geographie“ zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang.